

# AiMi GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

für KI-Beratungs-, Entwicklungs- und Implementierungsleistungen

Version 3.0 | Stand: 01.04.2026 | Gültig für alle ab diesem Datum geschlossenen Verträge.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der AiMi GmbH (nachfolgend „AiMi“ oder „Auftragnehmer“) gelten für alle Verträge über die Erbringung von KI-Beratungs-, Entwicklungs- und Implementierungsleistungen gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „Kunde“). AiMi erbringt Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Eine Leistungserbringung gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ist nicht Gegenstand dieser AGB.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn AiMi ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, AiMi stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- (3) Auch wenn bei Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die AGB von AiMi in der bei Abgabe der Erklärung des Kunden oder Absendung der Auftragsbestätigung aktuellen Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- (4) Die konkreten Leistungen und der Umfang der vertraglichen Verpflichtungen werden in eigenständigen Leistungsscheinen auf Grundlage dieser AGB geregelt. Soweit Leistungsscheine von diesen AGB abweichen, gelten vorrangig die Regelungen des Leistungsscheins. Diese AGB gelten ergänzend.

### § 2 Leistungsgegenstand

- (5) AiMi entwickelt und realisiert KI-gestützte Lösungen auf Grundlage der Anforderungen und Vorgaben des Kunden (Vertragsgegenstand). Anhänge oder Anlagen, wie z. B. ein Pflichtenheft, werden Bestandteil des jeweiligen Vertrages. Das Leistungsspektrum umfasst insbesondere:
  - Strategieberatung und Potenzialanalyse zum Einsatz von KI in produzierenden Unternehmen und im industriellen Mittelstand;
  - Entwicklung, Anpassung und Implementierung von KI-Modellen, Algorithmen, Datenpipelines und Automatisierungslösungen;
  - Integration von KI-Lösungen in bestehende ERP-, MES- und weitere Systemlandschaften (z. B. SAP S/4HANA);
  - Pilotprojekte und Proof-of-Concepts (PoC) sowie iterative Weiterentwicklungen;
  - Schulung und Befähigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kunden;
  - Laufende Wartung, Support und Optimierung implementierter KI-Lösungen.
  - Hardwarelösung (z.B. Server oder Bewegungssensorik)
- (6) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erbringt AiMi die geschuldeten Leistungen im Rahmen folgender Phasen:
  - Analysephase: In enger Zusammenarbeit mit dem Kunden werden Konzept, Datengrundlagen und Anforderungen an die zu entwickelnde KI-Lösung erörtert und im Pflichtenheft festgehalten.
  - Entwicklungs- und Pilotphase: AiMi erstellt eine Pilotversion der KI-Lösung mit den wesentlichen Funktionsmerkmalen. Der Kunde prüft die Funktionalitäten auf Grundlage dieser Pilotversion.

- Umsetzungs- und Implementierungsphase: Nach Freigabe der Pilotversion erstellt AiMi die produktionsreife Endversion und unterstützt die Integration in die Systemlandschaft des Kunden.
- (7) Die verbindlichen Fristen und Termine für die Fertigstellung der KI-Lösung ergeben sich aus dem Leistungsschein. AiMi behält sich vor, den Kunden über Verzögerungen unter Angabe der Gründe zu informieren, sofern vereinbarte Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können.
- (8) Die jeweils geschuldete Vertragsart ergibt sich aus dem Leistungsschein. Es gelten folgende Regelungen je nach vereinbartem Vertragstyp: (a) Dienstleistungen (insbesondere Beratung, Workshops, Potenzialanalysen, Schulungen, laufender Support und Optimierungsbegleitung): AiMi schuldet die vereinbarte Tätigkeit, nicht einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg. §§ 3, 4 und 10 dieser AGB finden auf reine Dienstleistungsverträge keine Anwendung, soweit der Leistungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. (b) Werkleistungen (insbesondere Entwicklung von KI-Modellen, Software, Datenpipelines oder integrierten Lösungen mit definierter Abnahme): AiMi schuldet den im Leistungsschein vereinbarten Erfolg. §§ 3, 4 und 10 gelten in vollem Umfang. Enthält der Leistungsschein sowohl Dienst- als auch Werkleistungsanteile, gelten die vorstehenden Regelungen jeweils für den entsprechenden Leistungsanteil.
- (9) Jede Vertragspartei benennt für die Dauer des Projekts einen Projektleiter. Die Realisierung der Arbeiten wird zwischen den Projektleitern abgestimmt; der Projektfortschritt wird gemeinsam überprüft.
- (10) AiMi ist berechtigt, zur Erfüllung vertraglicher Pflichten qualifizierte Subunternehmer und freie Mitarbeiter einzusetzen und bleibt dabei gegenüber dem Kunden für die Leistungsqualität verantwortlich.
- (11) Enthalten Leistungsbeschreibungen oder sonstige Vorgaben des Kunden Anforderungen, die unwirtschaftlich, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, hat AiMi dies und die ihr erkennbaren Folgen dem Kunden unverzüglich mitzuteilen und vor weiterer Realisierung die Entscheidung des Kunden abzuwarten.

## § 2a Regulatorische Verantwortung (EU-KI-Verordnung)

- (12) Soweit die im Rahmen dieses Vertrages entwickelten oder implementierten KI-Lösungen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) fallen, gelten die nachfolgenden Regelungen ergänzend.
- (13) Der Kunde ist im Verhältnis der Parteien zueinander Betreiber (Deployer) im Sinne des Art. 3 Nr. 4 KI-Verordnung. Er trägt die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Verwendung der KI-Lösung, die Einhaltung der Betreiberpflichten nach Art. 26 KI-Verordnung – insbesondere menschliche Aufsicht, Eingabedatenqualität und Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen – sowie für die Risikoklassifizierung im Kontext seines konkreten Einsatzzwecks.
- (14) AiMi unterstützt den Kunden im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs bei der Erstellung der nach der KI-Verordnung erforderlichen technischen Dokumentation und Konformitätsnachweise. Art und Umfang dieser Unterstützungsleistungen werden im Leistungsschein gesondert vereinbart und vergütet. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung im Leistungsschein übernimmt AiMi nicht die Rolle des Anbieters (Provider) im Sinne des Art. 3 Nr. 3 KI-Verordnung.
- (15) Der Kunde stellt sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der KI-Lösung arbeiten, über eine ausreichende KI-Kompetenz im Sinne des Art. 4 KI-Verordnung verfügen. AiMi kann entsprechende Schulungsleistungen als gesondert zu vergütende Zusatzleistung anbieten.
- (16) Änderungen des regulatorischen Rahmens, die nach Vertragsschluss in Kraft treten und den Leistungsumfang oder die Leistungserbringung wesentlich beeinflussen, berechtigen beide Parteien, eine Anpassung des Leistungsscheins zu verlangen. § 3 dieser AGB gilt entsprechend.

### § 3 Leistungsänderungen

- (17) Der Kunde kann bis zur Abnahme schriftlich die Änderung der vereinbarten Anforderungen an die KI-Lösung verlangen. AiMi führt die geänderten Leistungen aus, soweit sie im Rahmen der Leistungsbeschreibung liegen und nicht unzumutbar sind. Sofern AiMi nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Änderungsverlangens die Änderung ablehnt oder eine Prüfung nach Ziffer 3.2 geltend macht, hat AiMi die Änderungen durchzuführen.
- (18) Erfordert das Änderungsverlangen eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen Änderungen durchführbar sind, kann AiMi hierfür eine Vergütung des Mehraufwands verlangen, sofern der Kunde über diesen Umstand schriftlich informiert wurde und den Prüfungsauftrag erteilt hat.
- (19) Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen (z. B. Preis, Ausführungsfristen, Abnahme), macht AiMi die Vertragsanpassung binnen vier Wochen nach Stellung des Änderungsverlangens geltend. Tut AiMi dies nicht, führt sie die geänderte Leistung im Rahmen der bestehenden Vereinbarung aus.
- (20) Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, der aufgrund eines Änderungsverlangens zu einer Unterbrechung der Arbeiten geführt hat. AiMi kann für diese Dauer eine angemessene zusätzliche Vergütung verlangen.

### § 4 Abnahme

- (21) Nach abgeschlossener Implementierung der KI-Lösung weist AiMi dem Kunden durch entsprechende Funktionsprüfungen die Abnahmefähigkeit nach. Wurden mehrere Fertigstellungstermine vereinbart, kann die Abnahme in mehreren Teilabnahmen erfolgen.
- (22) Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die entwickelte KI-Lösung die vereinbarten Anforderungen erfüllt. Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfungen werden von den Projektleitern festgelegt, soweit nicht bereits im Leistungsschein geregelt.
- (23) Während der Funktionsprüfung teilt der Kunde AiMi alle auftretenden Abweichungen unverzüglich mit. Erklärt der Kunde nicht fristgerecht die Abnahme, kann AiMi eine angemessene Frist zur Abnahmeerklärung setzen. Die Leistung gilt mit Ablauf dieser Frist als abgenommen, wenn der Kunde weder die Abnahme schriftlich erklärt noch schriftlich darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind.
- (24) Mängel, die die Funktion und Nutzungsmöglichkeit der KI-Lösung nicht beeinflussen, hindern die Abnahme nicht, wenn AiMi dies verlangt und unverzügliche Mängelbeseitigung, spätestens binnen drei Wochen, zusagt. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.

## § 5 Rechte an den Arbeitsergebnissen und geistiges Eigentum

### 5.1 Eigentum von AiMi an Arbeitsergebnissen

- (25) Sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung entwickelten Arbeitsergebnisse – einschließlich, aber nicht beschränkt auf KI-Modelle, Algorithmen, Trainingspipelines, Modellarchitekturen, Quellcodes, Konfigurationen, Frameworks, Methoden, Schnittstellenspezifikationen, Dokumentationen und Schulungsmaterialien (nachfolgend zusammenfassend „Arbeitsergebnisse“) – sind und bleiben ausschließliches geistiges Eigentum von AiMi, soweit im Leistungsschein keine ausdrücklich abweichende Regelung getroffen wurde.
- (26) AiMi ist ausdrücklich berechtigt, bei der Entwicklung erworbenes Know-how, allgemein einsetzbare Methoden, ProgrammROUTINEN, Modellarchitekturen und Schnittstellenspezifikationen auch für andere Kunden, Projekte und Produkte einzusetzen, weiterzuentwickeln und zu vermarkten – sofern hierdurch keine vertraulichen Informationen des Kunden im Sinne des § 13 dieser AGB offenbart werden und keine Kundendaten gemäß Ziffer 5.3 verwendet werden.
- (27) AiMi ist ausdrücklich berechtigt, auf Basis der im Kundenprojekt entwickelten Arbeitsergebnisse eigenständige, verallgemeinerte KI-Produkte, Lösungsbausteine und sektorspezifische

Branchenlösungen zu entwickeln und diese ohne Einschränkung Dritten anzubieten und zu lizenzieren. Kundendaten werden dabei nicht eingesetzt; es fließen ausschließlich Methoden, Modellarchitekturen und generalisiertes Know-how ein.

- (28) Der Programmquellcode verbleibt bei AiMi, die ihn sicher aufbewahrt. Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen werden ausschließlich im Rahmen von Ziffer 5.2 eingeräumt (§ 31 UrhG); für Computerprogramme gelten ergänzend §§ 69a ff. UrhG.

## 5.2 Nutzungsrechte des Kunden

- (29) Soweit nicht im Leistungsschein abweichend schriftlich vereinbart, erwirbt der Kunde an den speziell für ihn angepassten oder individualisierten Bestandteilen der Arbeitsergebnisse ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich unbefristetes und unwiderrufliches Nutzungsrecht für den eigenen Geschäftsbetrieb des Kunden (einfaches Nutzungsrecht). Dieses Nutzungsrecht bleibt auch nach Vertragsende in Kraft, sofern der Kunde all seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist.
- (30) Der Kunde hat das Recht, die überlassene Lösung für betriebliche Zwecke anzupassen (Customizing) und in bestehende Systeme zu integrieren, soweit dies nicht gegen Lizenzbedingungen Dritter verstößt. Sofern der Kunde solche Maßnahmen vornehmen will, hat er sich zuvor bei AiMi über etwaige entgegenstehende Rechte zu erkundigen.
- (31) Customizing-Leistungen darf der Kunde nur dann durch Dritte ausführen lassen, wenn AiMi trotz Aufforderung nicht in der Lage oder willens ist, diese Leistungen gegen angemessenes Entgelt zu erbringen.
- (32) Eine Vervielfältigung, Weitergabe, Übertragung oder Unterlizenzierung der Arbeitsergebnisse oder von Teilen davon an Dritte – auch an verbundene Unternehmen – ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AiMi nicht gestattet.
- (33) Soweit der Kunde Bestandteile der KI-Lösung selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Änderungen zurückzuführen sind und die Fehleranalyse und -beseitigung für AiMi dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## 5.3 Kundendaten und Trainingsdaten

- (34) Daten, die der Kunde AiMi für die Entwicklung und das Training von KI-Modellen zur Verfügung stellt (nachfolgend „Kundendaten“), verbleiben im ausschließlichen Eigentum des Kunden. AiMi erhält an Kundendaten keine über die Vertragserfüllung hinausgehenden Nutzungs- oder Verwertungsrechte. AiMi verarbeitet Kundendaten ausschließlich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.
- (35) AiMi ist nicht berechtigt, Kundendaten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden für das Training von Modellen für Dritte oder für eigene, allgemein verfügbare KI-Produkte zu verwenden. Anonymisierte oder aggregierte Erkenntnisse aus Kundenprojekten, die keinerlei Rückschluss auf den Kunden oder seine Geschäftsprozesse ermöglichen, sind von dieser Einschränkung ausgenommen.

## § 6 Lieferumfang

- (36) Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Leistungsschein. AiMi ist verpflichtet, die dort vereinbarten Leistungen zu erbringen und etwaige Liefergegenstände gemäß den vereinbarten Konditionen zu übergeben. Diese AGB enthalten keine darüber hinausgehenden Leistungsversprechen.
- (37) Quellcodes werden nur dann übergeben, wenn dies im Leistungsschein ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (38) Zum Lieferumfang gehört eine technische Basisdokumentation der entwickelten Lösung, die deren wesentliche Funktionsweise, Systemvoraussetzungen, Schnittstellen und Konfigurationsparameter beschreibt. Art und Umfang der Basisdokumentation ergeben sich aus dem Leistungsschein; fehlt dort eine Regelung, schuldet AiMi eine Dokumentation, die dem Kunden den bestimmungsgemäßen

Betrieb der Lösung ermöglicht. Weitergehende Dokumentation – insbesondere Benutzerhandbücher, Schulungsunterlagen, regulatorische Konformitätsdokumentation nach der KI-Verordnung oder branchenspezifische Nachweisdokumentation – ist nur dann Vertragsgegenstand, wenn sie im Leistungsschein ausdrücklich vereinbart wurde, und wird gesondert vergütet.

## § 7 Leistungsbeschreibung und Pflichtenheft (soweit einschlägig)

- (39) Die Leistungsbeschreibung enthält die Anforderungen des Kunden an die zu entwickelnde KI-Lösung. Sie wird von beiden Parteien in Zusammenarbeit erstellt und schriftlich festgehalten. Wesentliche Bestandteile sind insbesondere:
- Zielsetzung und Motivation der KI-Entwicklung;
  - Beschreibung der relevanten Anwendungsfälle (Use Cases) und typischer Eingabe-Ausgabe-Szenarien;
  - Anforderungen an Qualität, Format und Verfügbarkeit der Trainingsdaten;
  - Beschreibung der geforderten Funktionalität, Integrationsanforderungen und Systemrestriktionen;
  - Definition von Abnahmekriterien und messbaren KPIs (z. B. Modellgenauigkeit, Latenz, Datendurchsatz).
- (40) Vor Beginn der Entwicklungsarbeiten bestätigt der Kunde die Freigabe des Pflichtenheftes durch seine Unterschrift auf dem Leistungsschein.
- (41) Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen werden im Pflichtenheft festgehalten. Beeinflusst eine Änderung vertragliche Regelungen (z. B. Vergütung, Ausführungsfristen), wird unverzüglich eine entsprechende Vertragsanpassung vereinbart.

## § 8 Preise, Fälligkeit und Aufrechnung

- (42) Die Vergütung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Dienstleistungskonditionen von AiMi, soweit kein Festpreis vereinbart wurde. Im Preis sind Vergütungen für Reisekosten, Datenträger, Zubehör, Installation und Schulung nicht enthalten; diese werden gesondert berechnet.
- (43) Der Aufwand wird nach Projektfortschritt abgerechnet und ist 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. AiMi ist berechtigt, nach Abschluss definierter Meilensteine Teilrechnungen zu stellen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB.
- (44) Der Kunde kann nur mit von AiMi unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AiMi an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.

## § 9 Mitwirkungspflichten des Kunden (soweit einschlägig)

- (45) Der Kunde versorgt AiMi unverzüglich mit allen Informationen, die zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind, insbesondere mit dem Zugang zu relevanten Datensätzen, Systemdokumentationen und Ansprechpartnern in der Organisation.
- (46) Der Kunde stellt AiMi bei Bedarf rechtzeitig auf kompatiblen Datenträgern repräsentative Testdaten zur Verfügung und gewährt den zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen System- und Datenzugang ohne unzumutbare Wartezeiten.
- (47) Der Kunde stellt die zur Entwicklung und zum Betrieb der KI-Lösung erforderliche Hardware- und Softwareumgebung bereit und hält diese für die Dauer des Projekts aufrecht. Zu den Mitwirkungspflichten zählen insbesondere:
- Mitwirkung bei Erstellung und Freigabe der Leistungsbeschreibung und des Pflichtenhefts;
  - Bereitstellung und, sofern vereinbart, Qualitätssicherung der Trainings- und Testdaten;

- Testen und Bewertung der Pilotversion;
  - Abnahme des Systems gemäß § 4;
  - Unterstützung bei der Fehlersuche und den zur Abhilfe notwendigen Maßnahmen.
- (48) Der Kunde trägt den Mehraufwand, der AiMi dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, nachträglich berichteter oder lückenhafter Angaben wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

## § 10 Gewährleistung

- (49) Ein Sachmangel liegt vor, wenn die entwickelte KI-Lösung nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu dem vertraglich vereinbarten Zweck eignet. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich aus dem Leistungsschein und dem Pflichtenheft. Bei Rechtsmängeln finden die nachfolgenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (50) Der Kunde meldet Mängel unverzüglich. Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am nächsten Werktag schriftlich zu wiederholen und muss so genau sein, dass AiMi zielgerichtet mit der Nacherfüllung beginnen kann.
- (51) AiMi leistet Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung. Die Mängelbeseitigung kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen erfolgen. Stellt sich heraus, dass ein gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht oder nicht auf die vertragliche Leistung zurückzuführen ist, ist AiMi berechtigt, den Analyseaufwand entsprechend ihrer aktuellen Preisliste zu berechnen.
- (52) Sachmangel-Ansprüche verjähren in 12 Monaten ab Abnahme.
- (53) Ist AiMi mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, AiMi eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen. Ist AiMi auch innerhalb dieser nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt berechtigt.
- (54) Neben Rücktritt und Minderung kann der Kunde, wenn AiMi ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz anstelle der ganzen Leistungen besteht nur bei erheblichen Mängeln.
- (55) Im Falle des berechtigten Rücktritts ist AiMi berechtigt, für die durch den Kunden bis zur Rückabwicklung gezogene Nutzung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Lösung ermittelt.
- (56) Soweit der Kunde Bestandteile der KI-Lösung selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Änderungen zurückzuführen sind.
- (57) An den entwickelten Lösungen stehen AiMi und/oder Dritten Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten. Der Kunde informiert AiMi unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen gegen ihn geltend machen, und überlässt AiMi soweit möglich die Verteidigung.

## § 11 Haftung

- (58) Die Haftung von AiMi ist unbegrenzt für Schäden, die AiMi vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (59) Die Haftung von AiMi für sich, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden sowie ausschließlich für Schäden, die aus der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten resultieren (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf).

- (60) Die Haftungshöchstsumme bei einfacher Fahrlässigkeit beträgt 5 % des Auftragswertes, maximal jedoch 50.000,00 EUR. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- (61) AiMi haftet nicht für den Verlust von Daten oder Programmen. Voraussetzung einer Haftung für Datenrekonstruktion ist, dass der Kunde Daten ausreichend aktuell und vollständig gesichert hat (tägliche Sicherung) und eine Rekonstruktion mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Im Falle eines Datenverlustes haftet AiMi nur im Umfang der Kosten, die für die Erstellung von Sicherungskopien angefallen wären. Dies gilt nicht, sofern AiMi die Datensicherung vertraglich schuldet.
- (62) KI-Systeme treffen Prognosen und Empfehlungen auf Basis statistischer Modelle und können keine absolute Treffsicherheit garantieren. AiMi haftet nicht für unternehmerische Entscheidungen des Kunden, die auf Basis von Ausgaben der KI-Lösung getroffen wurden, sofern die Lösung vertragskonform und innerhalb der vereinbarten Leistungsparameter funktioniert. Die operative Entscheidungsverantwortung verbleibt stets beim Kunden.
- (63) Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 11.2 verjähren spätestens nach einem Jahr ab Kenntnis des Schadens, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses.
- (64) Jede weitere Haftung von AiMi für Schadensersatz ist ausgeschlossen.

## § 12 Verjährung

- (65) Für Ansprüche auf Vergütungsrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung beträgt die Verjährungsfrist ab Abnahme der KI-Lösung ein Jahr, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung.
- (66) Bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.
- (67) Die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen beträgt ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
- (68) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## § 13 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- (69) Die Vertragspartner behandeln alle Informationen und Unterlagen, die ihnen vom oder über den Vertragspartner zugehen oder bekannt werden – insbesondere KI-Modelle, Geschäftsprozesse, technische Dokumentationen, Preiskonditionen und Kundendaten – strikt vertraulich, mindestens mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Informationen gleicher Art. Die Pflichten gelten insbesondere für Software und Daten und bleiben auch nach Vertragsbeendigung dauerhaft in Kraft.
- (70) Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für Zwecke der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden und nur an solche Mitarbeiter, Subunternehmer und Fachleute weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages benötigen. Diese Personen sind schriftlich zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten.
- (71) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die offenkundig sind oder ohne Vertragsverstoß offenkundig werden, oder die der empfangende Vertragspartner von Dritten erhalten hat, die zur Offenbarung berechtigt sind. Die Beweislast trägt derjenige, der sich auf diese Ausnahme beruft.
- (72) AiMi ist berechtigt, den Kunden nach der Abnahme und nach schriftlicher Zustimmung des Kunden als Referenzkunden zu benennen. Der Kunde wird die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

## § 14 Datenschutz

- (73) AiMi verarbeitet personenbezogene Daten entweder (a) in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO zur Vertragsabwicklung – etwa Kontakt- und Rechnungsdaten des Kunden – oder (b) als Auftragsverarbeiterin im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO, soweit AiMi im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet. In beiden Fällen handelt AiMi unter strikter Beachtung der DSGVO und des BDSG. Im Fall (a) verwendet AiMi personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Vertragsabwicklungszwecke; eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt, sofern es sich nicht um mit der Leistungserbringung beauftragte Subunternehmer handelt.
- (74) Soweit AiMi als Auftragsverarbeiterin tätig ist (Fall b), schließen die Parteien einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt in diesem Fall ausschließlich nach dokumentierter Weisung des Kunden und nicht für eigene Zwecke von AiMi.
- (75) AiMi ist berechtigt, anonymisierte oder aggregierte Metadaten über Projektverläufe (z. B. Modellgüte, Trainingsaufwand) intern für Forschungs- und Entwicklungszwecke zu nutzen, sofern kein Rückschluss auf den Kunden oder seine Geschäftsdaten möglich ist.
- (76) Bei Arbeiten, die auf den Systemen des Kunden stattfinden, übernimmt der Kunde die Verantwortung für den berechtigten Zugriff auf die entsprechenden Daten. Beide Parteien treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung unberechtigter Zugriffe.

## § 15 Kündigung und Laufzeit

- (77) Zeitlich befristete Verträge enden mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, sofern keine Verlängerungsvereinbarung getroffen wurde. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Dienstleistungsverträge können von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (78) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für AiMi insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung mit mehr als zwei Monatsvergütungen in Zahlungsverzug gerät oder wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
- (79) Im Falle der Kündigung hat der Kunde die bis zum Kündigungszeitpunkt vertragskonform erbrachten Leistungen zu vergüten. Die dem Kunden bereits überlassenen Arbeitsergebnisse verbleiben ihm zu den vereinbarten Nutzungsbedingungen, sofern keine rückständige Vergütung offen ist.

## § 16 Nebenabreden, Vertragsänderungen und Form

- (80) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB; die Übermittlung per E-Mail genügt. Die gesetzliche Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift (§ 126 BGB) ist nur dort erforderlich, wo dieser Vertrag oder der Leistungsschein sie ausdrücklich vorschreiben.
- (81) Das Textformerfordernis kann durch eine in Textform geschlossene Vereinbarung aufgehoben werden.

## § 17 Gerichtsstand, Rechtswahl und Vertragssprache

- (82) Erfüllungsort ist der Sitz von AiMi. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Sitz von AiMi zuständige Gericht.
- (83) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(84) Die Vertragssprache ist Deutsch.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, deren Auswirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass diese AGB eine Regelungslücke enthalten.

---